

8. Januar 2022

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) -Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung- vom 19.11.2021

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 u. Abs. 6, § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) -Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung- vom 19.11.2021:

Ziffer 6 wird dahingehend geändert, dass die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 09.01.2022 außer Kraft tritt.

Begründung:

Das Land Baden-Württemberg führt ab dem 10.01.2022 eine landesweite Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen ab Vollendung des 1. Lebensjahres ein. Die Testpflicht umfasst 3 Schnelltests oder 2 PCR-Tests in der Woche. Für ungetestete Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ein grundsätzliches Zutritts- und Teilnahmeverbot.



Aufgrund der weitreichenden landesweiten Regelung betreffend die Testpflicht in Kindertageseinrichtungen ab dem 10.01.2022 sind ab diesem Zeitpunkt keine weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung- vom 19.11.2021 mehr erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist daher bis zum Ablauf des 09.01.2022 zu befristen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 08.01.2022



Roland Bernhard
Landrat